BEKANNTMACHUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können. Dieses Recht haben Betroffene in nachfolgenden Fällen:

1. Auskunft an Parteien, Wählergruppen u. ä.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften (§ 50 Abs. 1 i.V. m. § 50 Abs. 5 BMG).

2. Adressbuchvorlage

Auskunft darf erteilt werden über alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern in Buchform verwendet werden (§ 50 Abs. 3 i.V. m. § 50 Abs. 5 BMG).

3. Alters- und Ehejubiläen

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen darf erteilt werden an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. und jeder weitere fünfte Geburtstag, ab dem 100. jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum. (§ 50 Abs. 2 i.V. m. § 50 Abs. 5 BMG).

4. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Auskunft darf erteilt werden über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG).

5. Personalmanagement der Bundeswehr

Auskunft darf erteilt werden über alle Einwohner, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG)).

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Übermittlungssperren kann kostenlos bei der Meldebehörde beantragt werden.

Hunderdorf, 20.10.2025

Höcherl

Gemeinschaftsvorsitzender